

§ 4 FZGV

FZGV - Funker-Zeugnisgebührenverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Gebühren sind durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten.

In Kraft seit 23.04.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at